

Für alle, die gemeinsam handeln wollen – Genossenschaften

Informationen zur Unternehmensform Genossenschaft



Genossenschaftsverband
Bayern



Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die Genossenschaft hat Tradition – und sie ist modern: Ihre Geschichte in Deutschland reicht bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts zurück. Unabhängig voneinander entwickelten Friedrich Wilhelm Raiffeisen und Hermann Schulze-Delitzsch in dieser Zeit die Unternehmensform der Genossenschaft. Sie setzten in Zeiten großer Armut von Arbeitern, Bauern und kleinen Handwerksbetrieben auf Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung. Ihr Motto: „Was einer allein nicht schafft, das schaffen viele“. Mit Darlehenskasse und Vorschussverein schufen sie die Vorläufer der heutigen genossenschaftlichen Kreditinstitute (Volks- und Raiffeisenbanken) und gründeten landwirtschaftliche Genossenschaften sowie Einkaufs- und Absatzverbände in Handel und Handwerk.

Die Unternehmensform Genossenschaft ist nach wie vor aktuell. Das zeigt die Zahl der genossenschaftlichen Unternehmensgründungen und die Vielfalt der Branchen, in denen Genossenschaften gegründet werden: Die Spannweite reicht von Dienstleistung und Beratung über Gesundheitswesen bis hin zur Energie und dem sozialen Bereich.

Genossenschaften lassen sich einfach gründen. Das macht diese Unternehmensform für viele Gründer attraktiv. Außerdem zeichnet sich die Genossenschaft durch transparente Strukturen, Beteiligung und gleichberechtigte Mitbestimmung der Mitglieder aus. Der wesentliche Unterschied zu Unternehmen mit anderen Rechtsformen: Bei Genossenschaften stehen die Mitglieder und deren Nutzen im Mittelpunkt. Der Zweck einer Genossenschaft ist nicht auf die kurzfristige Kapitalrendite ausgerichtet, sondern auf langfristiges erfolgreiches wirtschaftliches Handeln und den Nutzen für die Mitglieder. Hierin ist ganz wesentlich der Erfolg der genossenschaftlichen Unternehmen begründet. Wo Kriterien wie Regionalität, Versorgungssicherheit, Kräftebündelung, Bürgerbeteiligung oder Unabhängigkeit von Investoreninteressen wichtig sind, gibt es zur Rechtsform Genossenschaft praktisch keine Alternative.

Der Genossenschaftsverband Bayern e. V. (GVB) versteht sich als fachkundiger Berater bei der Gründung einer Genossenschaft und unterstützt seine Mitgliedsunternehmen auch nach der Unternehmensgründung im laufenden Geschäftsbetrieb. Unsere Experten stehen Ihnen mit kompetenter Beratung zur Seite – egal, ob es um eine Rechtsberatung geht, um betriebswirtschaftliche Belange oder Steuerfragen.

Diese Broschüre soll einen ersten Einblick in das Thema Genossenschaft geben.

Viel Spaß beim Lesen und viel Erfolg bei der Gründung Ihrer Genossenschaft!

[Dr. Alexander Büchel](#)



Das Motto der Genossenschaftsväter Friedrich Wilhelm Raiffeisen und Hermann Schulze-Delitzsch

Für alle, die gemeinsam etwas bewegen wollen

Die Genossenschaft als Unternehmensform lässt sich vielseitig einsetzen

„Mehrere kleine Kräfte vereint bilden eine große und was man nicht allein durchsetzen kann, dazu soll man sich mit anderen verbinden.“ (Hermann Schulze-Delitzsch)
Der Zusammenschluss in einer Genossenschaft bietet sich besonders an, wenn verschiedene – natürliche oder juristische – Personen ein gemeinsames Ziel verfolgen und sich für die Umsetzung ihres Ziels enger vernetzen wollen.

Ein Beispiel: Selbstständige oder Freiberufler wie Grafiker oder Berater kooperieren in der Genossenschaft. Häufig arbeiten auch Unternehmen – Handwerksbetriebe oder Arztpraxen – in einer Genossenschaft zusammen. Sie alle können so ihr gemeinsames Know-how bündeln und Dienstleistungen aus einer Hand beziehungsweise aus einem Unternehmen heraus anbieten. Sie verbessern damit ihre Wettbewerbsfähigkeit.

Der Vorteil: In der Genossenschaft kann jedes Mitglied seine Selbstständigkeit erhalten.

Tradition hat die Genossenschaft, wenn es um eine Kooperation im Einkauf oder bei der Vermarktung geht. So zum Beispiel in der Weinwirtschaft: Viele Winzer organisieren sich in Genossenschaften, um ihre Trauben dort verarbeiten zu lassen und ihre Weine über einen gemeinsamen Vertrieb abzusetzen.

Genossenschaften gestalten die regionale Entwicklung

Demografischer Wandel, leere öffentliche Kassen oder die Energiewende – das sind große Themen, die ihre Wirkung oft genug in nächster Nähe zeigen. Die Anpassung an diese neuen sozioökonomischen Rahmenbedingungen stellt eine große Herausforderung dar. So sind etwa die Bereitstellung von altersgerechtem Wohnraum und die Kinderbetreuung sowie die Nahversorgung und medizinische Versorgung oft schwierig zu organisieren. Das gilt besonders für ländliche Regionen.

Die Energiewende ist eine große wirtschaftspolitische Herausforderung, die bürgerliches Engagement erfordert. Aber gemäß der Devise „gemeinsam stark“ können die verschiedenen Akteure in einer Region Großes erreichen.

In einer Genossenschaft können nicht nur Bürger zusammenfinden. Kommunen, Banken, Unternehmen oder Vereine haben ebenfalls die Möglichkeit, eine Genossenschaft zu gründen oder sich einer solchen anzuschließen. Vorteile, die Genossenschaften für Kommunen bringen: Sie leisten mit ihrem kooperativen Lösungsansatz einen wichtigen Beitrag zu einer



Struktur und Aufbau einer Energiegenossenschaft

zukunftsfähigen und nachhaltigen Entwicklung der Gemeinden. In der Genossenschaft können Bürger und kommunale Akteure durch ihr Engagement die regionale Entwicklung aktiv mitgestalten und sich auch finanziell an Projekten vor Ort beteiligen. Genossenschaften stellen also eine einfache Möglichkeit dar, die großen und kleinen Herausforderungen unserer Zeit gemeinsam mit Gleichgesinnten anzupacken und umzusetzen.

Der Vielseitigkeit der Genossenschaft sind letztlich kaum Grenzen gesetzt. Zum Beispiel sichern genossenschaftlich organisierte Lebensmittelmärkte die Nahversorgung. Kino- und Theatergenossenschaften erhalten das kulturelle Angebot aufrecht und Energiegenossenschaften stellen die Versorgung mit Energie in der Region sicher. Stadtmarketinggenossenschaften fördern die regionale Wirtschaft und die Standortattraktivität. Auch altersgerechtes Wohnen lässt sich in einer Genossenschaft umsetzen.

Für alle, die gleichberechtigt wirtschaften wollen

Mitgliedschaft, Organe, Rechte und Pflichten, Finanzierung

Im Genossenschaftsgesetz heißt es: Eine Genossenschaft ist ein Zusammenschluss natürlicher oder juristischer Personen von mindestens drei Mitgliedern, die sich gemeinsam unternehmerisch, sozial oder kulturell betätigen. Ein wesentlicher Unterschied der Genossenschaft zu anderen Rechtsformen liegt im sogenannten Identitätsprinzip. Demnach sind Mitglieder einer Genossenschaft gleichzeitig Entscheidungsträger, Geschäftspartner und Kapitalgeber. Sie haben dadurch eine starke Bindung zu dem Unternehmen.

Mitbestimmung – gleiches Recht für alle

Genossenschaften liegt eine demokratische Unternehmensverfassung zu Grunde. Das heißt: Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme – unabhängig von der Höhe der finanziellen Beteiligung – und damit das gleiche Gewicht bei Entscheidungen. Einzelinteressen können deshalb nicht dominieren. Kein Mitglied muss befürchten, von anderen Mitgliedern aufgrund einer höheren Kapitalbeteiligung überstimmt zu werden. Diese demokratischen Entscheidungsstrukturen bieten auch den großen Vorteil, dass sie die Genossenschaft vor der Übernahme Dritter beziehungsweise anderer Unternehmen schützen, die andere Interessen verfolgen.

Die Förderung der Mitglieder steht im Mittelpunkt

Genossenschaften dienen ihren Mitgliedern dazu, ein gemeinsames Ziel zu verfolgen. Dabei kann es sich um ein wirtschaftliches, soziales oder kulturelles Ziel handeln. Die Genossenschaft fördert ihre Mitglieder, weil sie Leistungen anbieten kann, die das einzelne Mitglied alleine nicht oder nur unter großem Aufwand erbringen kann – zum Beispiel die gemeinsame Vermarktung von Produkten oder Dienstleistungen. Aber auch der wirtschaftliche Erfolg und die Gewinnerzielung des Unternehmens dienen der Mitgliederförderung. Etwaige Überschüsse können als genossenschaftliche Rückvergütung an die Mitglieder verteilt oder zur weiteren Stabilisierung des Unternehmens in Form von Rücklagen oder Investitionen verwendet werden.

Förderauftrag

Oberstes Ziel der Genossenschaft, das auch gesetzlich verankert ist, ist die Förderung der Mitglieder. Die Genossenschaft erfüllt diesen Förderauftrag, wenn sie eine Leistung für die Mitglieder erwirtschaftet und das eigene Unternehmen absichert, um langfristig förderfähig zu bleiben. Die Förderung kann einen ökonomischen, sozialen oder kulturellen Zweck haben.

Genossenschaftliche Rückvergütung

Die genossenschaftliche Rückvergütung ist eine steuerliche Sonderregelung, die es der Genossenschaft erlaubt, den aus dem Geschäft mit den Mitgliedern erzielten Gewinn nachträglich – nach Aufstellung der Bilanz – wieder an diese ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Die Rückvergütung mindert den steuerlichen Gewinn der Genossenschaft für das Jahr, für das sie gewährt wird, so dass die Auszahlung ohne steuerliche Belastung auf Ebene der Genossenschaft dem Mitglied zu Gute kommt.

Genossenschaftsanteile bilden das Eigenkapital

Der Zahl der Mitglieder einer Genossenschaft ist keine Obergrenze gesetzt. Jedes Mitglied leistet beim Eintritt einen finanziellen Beitrag, indem es Genossenschaftsanteile erwirbt. Die Höhe eines Geschäftsanteils wird von den Mitgliedern gemeinsam festgelegt. Zusammen bilden die Anteile der Mitglieder das Eigenkapital des Unternehmens. Ein Mindestkapital sieht die Rechtsform der Genossenschaft nicht vor. Die Genossenschaft finanziert sich aus ihrem Eigenkapital und aus dem laufenden Geschäftsbetrieb.

Geschäftsanteil

Geschäftsanteile sind die in der Satzung festgelegten Beträge, durch die angegeben wird, mit welcher Einlage – also welchem Betrag pro Geschäftsanteil – sich ein Mitglied an der Genossenschaft beteiligen kann. Die Höhe eines Geschäftsanteils orientiert sich am Kapitalbedarf der Genossenschaft und ist für jedes Mitglied gleich. Mindest- oder Höchstbeträge sind gesetzlich nicht vorgeschrieben. Die Einzahlung eines Geschäftsanteils eines Mitglieds kann auch als Sacheinlage erfolgen, d. h. in Form von bestimmten Gegenständen im Wert der Einzahlung.

Geschäftsguthaben

Geschäftsguthaben sind die Beträge, die die Mitglieder der Genossenschaft auf die übernommenen Geschäftsanteile tatsächlich einbezahlt haben. Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben müssen nicht übereinstimmen, da Geschäftsanteile nicht zwingend in voller Höhe eingezahlt werden müssen. Es ist jedoch eine Pflichteinzahlung von mind. zehn Prozent der Summe des Geschäftsanteils notwendig.

Die Haftung ist begrenzt

Die Haftung der Mitglieder ist auf die Geschäftsanteile begrenzt. Das Genossenschaftsgesetz sieht grundsätzlich jedoch für den Fall einer Insolvenz die Möglichkeit einer Nachschusspflicht der Mitglieder vor. Dies bedeutet, dass die Mitglieder dann verpflichtet sind, Nachschuss – also weitere zusätzliche Zahlungen – zur Insolvenzmasse zu leisten, wenn die Höhe der Forderungen der Gläubiger bei der Schlussverteilung aus dem Genossenschaftsvermögen nicht befriedigt werden kann. Die Nachschusspflicht ist in der Satzung festzulegen bzw. kann auch begrenzt oder ganz ausgeschlossen werden.

Die Organe (Gremien) der Genossenschaft mit ihren Rechten und Pflichten

Eine Genossenschaft besteht aus drei Organen: der Generalversammlung, dem Vorstand sowie dem Aufsichtsrat. Die aus allen Mitgliedern bestehende Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand (sofern er nicht vom Aufsichtsrat bestellt wird), der aus mindestens zwei natürlichen Personen besteht. Der Vorstand führt das operative Geschäft eigenverantwortlich und gemäß der Zielsetzung des Unternehmens. Darüber hinaus zählt zu seinen Aufgaben unter anderem, für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen zu sorgen und den Jahresabschluss aufzustellen. Möchten neue Mitglieder der Genossenschaft beitreten, so ist die Zustimmung des Vorstands erforderlich, da er die Genossenschaft gesetzlich vertritt. Der Vorstand berichtet an den Aufsichtsrat über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft.

Der Aufsichtsrat ist das Überwachungsorgan in der Genossenschaft und vertritt die Interessen der Genossenschaft gegenüber dem Vorstand. Auch die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, dem mindestens drei natürliche Personen angehören, wird durch die Generalversammlung bestimmt. Er prüft den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss und informiert die Mitglieder über die Angelegenheiten und Entwicklungen der Genossenschaft. Über die Verwendung des Jahresergebnisses sowie über die Satzung und Satzungsänderungen entscheidet die Generalversammlung.

Die Organe und ihre Aufgaben auf einen Blick:

Vorstand

- Wird aus der Generalversammlung gewählt oder vom Aufsichtsrat bestellt
- Eigenverantwortliche Leitung der Genossenschaft
- Führen der Geschäfte entsprechend der genossenschaftlichen Zielsetzung
- Berichtet gegenüber dem Aufsichtsrat
- Ordnungsgemäßes Rechnungswesen und Aufstellung des Jahresabschlusses

Aufsichtsrat

- Wird aus der Generalversammlung gewählt
- Überwachung des Vorstands
- Vertretung der Genossenschaft gegenüber dem Vorstand
- Berichtet an die Generalversammlung
- Prüfung des Jahresabschlusses
- Information über die Angelegenheiten der Genossenschaft

Generalversammlung

- Der Generalversammlung gehören alle Mitglieder an.
- Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand und (gegebenenfalls) den Aufsichtsrat.
- Gemeinsame Willensbildung in Mitgliederangelegenheiten der Genossenschaft
- Beschlussfassung über die Satzung und Verwendung des Jahresergebnisses

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss muss vom Vorstand der Genossenschaft in den ersten fünf Monaten des laufenden Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr aufgestellt werden. Die Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich der Buchführung und des Lageberichts ist eine gesetzlich vorgeschriebene Pflichtprüfung und wird von einem Prüfer des Genossenschaftsverbands Bayern e.V. durchgeführt. Bei einer Bilanzsumme über 2 Mio. Euro erfolgt die Prüfung jährlich, andernfalls in mindestens jedem zweiten Geschäftsjahr. Der GVB begleitet so die wirtschaftliche Entwicklung der Genossenschaft und fördert damit auch die wirtschaftliche Sicherheit des Unternehmens.

Erleichterungen für kleine Genossenschaften

Um den Verwaltungsaufwand für kleine Genossenschaften, die weniger als 20 Mitglieder haben, geringer zu halten, dürfen diese Genossenschaften auf einen Aufsichtsrat verzichten und den Vorstand mit nur einer Person besetzen. Dies ist jedoch in der Satzung festzulegen. Zudem wird der gesetzlich vorgeschriebene Umfang der Prüfung bei kleinen Genossenschaften durch den Wegfall der Jahresabschlussprüfung reduziert. Bis zu einer Bilanzsumme von 1 Mio. Euro und 2 Mio. Euro Umsatzerlösen kann auf die Prüfung des Jahresabschlusses verzichtet werden.



Aufbau und Funktionsweise einer Genossenschaft

Für alle, die gemeinsam an den Start gehen wollen

Fünf Schritte bis zur Gründung: Wie eine Genossenschaft entsteht und die ersten Monate optimal meistert

Die Genossenschaft ist eine flexible Unternehmensform. Sie lässt sich mit wenig Aufwand gründen und ihrem Geschäftszweck entsprechend gestalten. Um eine Genossenschaft zu gründen, werden nur drei Personen benötigt. Es kann sich dabei sowohl um Einzelpersonen, Personengesellschaften als auch um juristische Personen handeln.

1. Geschäftsplanung: Ein detaillierter Geschäftsplan schafft Vertrauen

Ein wesentlicher Schritt in Richtung Unternehmensgründung ist die Erstellung eines Geschäftsplans. Der Geschäftsplan beschreibt detailliert die Geschäftsidee. Er verdeutlicht, welche Ziele die Genossenschaft verfolgt und welche Vorteile daraus für die Mitglieder entstehen. Zudem erläutert der Plan, wie der Geschäftsbetrieb organisiert ist. Anhand der Unternehmensziele skizziert der Geschäftsplan auch die Entwicklung der Genossenschaft. Dazu gehören unter anderem eine Prognose zur Umsatz- und Ertragsentwicklung, eine Einschätzung zum Personalbedarf sowie ein Investitionsplan und eine Bilanzvorschau für die ersten drei Jahre. Die Devise lautet: Liquidität geht vor Rentabilität. Auch die Festlegung einer Marketingstrategie sowie die Abschätzung der Risiken und die Entwicklung von risikomindernden Maßnahmen gehören zu einem Geschäftsplan. Wenn es um die Finanzierung geht, sollte besonders sorgfältig und ehrlich geplant werden. Denn eine mangelhafte beziehungsweise unrealistische Finanzplanung ist die Hauptursache für fehlgeschlagene Unternehmensgründungen. Umfangreiche Informationen und Hilfestellung zur Erstellung eines Geschäftsplans stellt der GVB auf seiner Homepage www.gv-bayern.de zur Verfügung.

Den Geschäftsplan auch nach der Gründung nutzen

Nach der Gründung verschwindet der Geschäftsplan nicht etwa in der Schublade. Vielmehr dient er in den ersten Jahren dazu, die Unternehmensentwicklung zu kontrollieren, sowie als Messgröße für die Zielerreichung und um die Gremien zu informieren. Er kann weiterhin dazu genutzt werden, Finanzierungspartner, Kapitalgeber und potenzielle Mitglieder zu überzeugen.

2. Satzung: Eine eigene Verfassung gestalten

Die Satzung ist die innere Verfassung der Genossenschaft. Dem jeweiligen Geschäftsziel entsprechend lässt sich dieses schriftlich auszufertigende Regelwerk individuell ausgestalten. Es gibt Inhalte, die dem Genossenschaftsgesetz nach zwingend in der Satzung

festzulegen sind. Obligatorisch sind etwa Angaben zu Firma und Sitz sowie dem Gegenstand der Genossenschaft. Außerdem müssen in der Satzung weitere Punkte wie Formvorschriften für die Generalversammlung und für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmt werden. Hinsichtlich der Haftung ist in der Satzung für den Fall einer Insolvenz die Nachschusspflicht festzulegen.

Zu regeln sind in der Satzung zudem der Betrag des Geschäftsanteils, der für alle Mitglieder gültig ist, sowie die Einzahlungspflichten für die Mitglieder. Bestimmungen über die Bildung einer gesetzlichen Rücklage, die zur Deckung von Bilanzverlusten zu dienen hat, sind ebenfalls vorgeschrieben. Neben diesen gesetzlich festgelegten Satzungsinhalten besteht die Möglichkeit, weitere Punkte zur Regelung des Geschäftsbetriebs aufzunehmen und individuell festzulegen. Je detaillierter die Satzung ist, desto klarer sind die Bedingungen der Zusammenarbeit für jeden Einzelnen festgelegt.

3. Gründungsversammlung: Die formale Gründung der Genossenschaft

Der erste historische Moment in der Geschichte einer neuen Genossenschaft ist die Gründungsversammlung. Im Rahmen dieser konstituierenden Sitzung beschließen alle Mitglieder formal die Gründung und unterzeichnen die Satzung. Sie wählen aus ihrer Mitte die Gremien Vorstand und (gegebenenfalls) Aufsichtsrat.

4. Gründungsprüfung: Gutachterliche Stellungnahme zu Chancen und Risiken

Jede Genossenschaft wird Mitglied in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband. Dieser muss eine gutachterliche Stellungnahme abgeben, bevor eine neue Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen werden kann. Dem Genossenschaftsgesetz zufolge ist dabei zu prüfen, „ob nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, vor allem der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist.“ Das klingt kompliziert, ist es aber nicht. Vereinfacht gesagt, heißt das: Der Prüfungsverband beurteilt die wirtschaftlichen Verhältnisse, Aussichten und Risiken der Genossenschaft.

5. Registergericht: Zu guter Letzt wird's amtlich

Ein positives Ergebnis der Gründungsprüfung vorausgesetzt, folgt der letzte Abschnitt der Gründungsphase: Die Genossenschaft in Gründung erhält vom Genossenschaftsverband Bayern e. V. die für das Registergericht notwendigen Unterlagen. Die Unterlagen werden über einen Notar beim Registergericht eingereicht. Ist die Eintragung beim Registergericht erfolgt, kann das Unternehmen seinen Geschäftsbetrieb aufnehmen.

Kontakt zum Registergericht nach der Gründung

Mit dem Registergericht kommt eine Genossenschaft im Laufe ihrer Geschichte häufiger in Kontakt. So muss das Gericht beispielsweise über Satzungsänderungen oder personelle Veränderungen im Vorstand in Kenntnis gesetzt werden.

In den ersten Monaten nach der Gründung

In den ersten Wochen und Monaten nach der Gründung wartet noch einiges an Arbeit auf die junge Genossenschaft. Um den jungen Mitgliedsunternehmen in der Start-Phase die Arbeit zu erleichtern, enthält diese Broschüre einen Leitfaden mit den ersten Schritten, die nach Aufnahme des Geschäftsbetriebs erforderlich sind.

Der Genossenschaftsverband Bayern e. V. hält regelmäßigen Kontakt zu seinen neuen Mitgliedern und stellt ihnen auf seiner Homepage ein umfassendes Informations- und Seminarangebot zur Verfügung, das sie in der Start-Phase unterstützt.

Herausgeber

Genossenschaftsverband Bayern e. V.

Gründungsberatung

Türkenstraße 22–24

80333 München

089 2868-3571

gruendungsberatung@gv-bayern.de

www.gv-bayern.de

Besuchen Sie unsere Facebook-Seite „Wir Genossenschaftsgründer“ unter <https://www.facebook.com/WirGenossenschaftsgruender>

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde meist auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

Redaktion und Gestaltung

fischerAppelt, relations GmbH

LIGALUX GmbH

Redaktionsstand: November 2016